

Satzung des Vereins „Die Brücke“ e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Brücke“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nienburg/Weser und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein leistet für Menschen mit seelischem Handicap und ihren Angehörigen insbesondere im Landkreis Nienburg/Weser Hilfen, insbesondere durch Betreuung und Beschaffung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitangeboten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Allgemeines Begünstigungsverbot und Mittelverwendung

1. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (dieser gilt als erteilt, wenn die Aufnahme nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich abgelehnt wird). Wird der Antrag abgelehnt, bedarf es keiner Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschließungsgründe

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalender- vierteljahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn die in § 5 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden oder wenn das

Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwider handelt.

Der Ausschluss kann weiter ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und die letzte Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste enthält;

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreibebrief zuzustellen. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste einberufene Mitgliederversammlung endgültig;

c) durch Tod des Mitgliedes.

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bzw. durch seinen Vertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, bzw. seinen Vertreter nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder dieses beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 10 und 11.
3. Der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung unterliegt insbesondere:
 - a) Wahl, bzw. Neuwahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern;
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und außerordentliche Beiträge;
 - d) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel;

- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - g) Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
4. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
 - b) Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung;
 - d) Neuwahlen;
 - e) Besondere Anträge.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer.
2. Gemäß § 26 BGB wird der Verein vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu-, bzw. Wiederwahl aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Auch hauptamtlich Beschäftigte des Vereins können Mitglieder des Vorstandes sein; sie sind jedoch in eigenen Belangen grundsätzlich nicht abstimmungsberechtigt.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils vier Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer, deren Wiederwahl zulässig ist, haben gemeinschaftlich eine oder mehrere Rechnungsprüfungen und mindestens vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ihnen obliegt auch die Prüfung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Prüfung der gesamten Wirtschaftsführung des Vereins.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfassung der Organe

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt möglichst unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. § 7 Abs. 2 und Abs. 4 bleiben unberührt.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung, bzw. Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 13

Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

Nienburg/Weser, den 06.10.2014